Lebende Erde im Vulkanland
Verein zum Schutz der Blauracke im Südoststeirischen Hügelland
8345 Stainz/Straden 85
www.blauracke.at bernard.wieser@utanet.at 0664-1919346

An
die Europaschutzgebiet – Gemeinde Stainz/Straden, am 30. 11. 2005

Beilage zur Gemeindezeitung!
Wiesenumbruch im Europaschutzgebiet!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Gemeinderat, werte Gemeindebevölkerung !

In den letzten Wochen wurden wieder zahlreiche Wiesen, auch in Deiner/Eurer Gemeinde umgebrochen. Nach den Kriterien des Europaschutzgebietes dürfen Grünlandflächen nicht ohne vorherige naturschutzrechtliche Genehmigung umgebrochen werden. Dadurch soll das Verschwinden von Schutzgütern (Pflanzen, Tiere, Wiesentypen) verhindert werden.

Die Schutzgüter sind im Europaschutzgebiet kartiert und mittels GIS- Karte eindeutig gekennzeichnet. Aber auch die anderen Wiesenflächen dürfen ohne Genehmigung nicht umgebrochen werden.

Es gibt zwei Haftungen:

Der Grundbesitzer oder Verpächter haftet im Steirischen Naturschutzgesetz für den Erhalt der Wiesenfläche. Ist die Grünlandfläche umgebrochen, muss er sie wiederherstellen. (Ist kein Anbau erfolgt, dann Eggen und nichts einsähen. Nach Anbau und Spritzung einer Ackerkultur, Einsaat einer regionaltypischen Wieseneinsaat – Bei Natura 2000 Büro in Stainz/Straden erhältlich.) Dem Grundbesitzer kann, wenn er auch der Bewirtschafter der Flächen war, eine Rückforderung aller erhaltenen Förderungen (KPF- Prämien, ÖPUL- Prämien, Betriebsprämien) ins Haus stehen (CC-Prüfung).

Der Pächter haftet auch dann mit seinen erhaltenen Förderungen, wenn er die ehemalige Wiesenfläche bebaut. Die ersten Strafen werden mit den Auswertungen zwischen Luftbildern der letzten Befliegung 2004 und dem Vergleich mit den 2002 erhobenen Wiesenflächen ausgesprochen werden. Mit den Hofkarten werden auch die Landschaftselemente in diese Cross- Compliance- Prüfungen einfliesen.

Was kann man tun?

Im Nachhinein werden keine naturschutzrechtlichen Bewilligungen für einen Wiesenumbruch erteilt.

Zuerst sollte also Kontakt zum Natura 2000 Büro aufgenommen werden. Dort erfolgt eine kostenlose Vorprüfung, ev. auch eine Genehmigung. Will man Schutzgüter umbrechen, so muss man ein Verfahren mit der Landesbehörde FA 13 C in Kauf nehmen. Nur über Ausgleichmaßnahmen darf man unter Umständen auch dies tun.

Kein Umbruch ohne Naturschutzrechtlichen Bescheid!

Mit freundlichen Grüßen:

Mag. Bernard Wieser